

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINES STRASSENBAUBEITRAGES
FÜR DAS GEBIET DER EHEMALIGEN GEMEINDE PANG
(STRASSENBAUBEITRAGSSATZUNG PANG)

634 g

Vom 14. Juli 1986 (ABl. S. 148)

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Gebiet der durch Rechtsverordnung der Bayer. Staatsregierung vom 12. März 1976 (GVBl. S. 37) in die Stadt Rosenheim eingegliederte Gemeinde Pang folgende von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 05. August 1986 Nr. 231-1405/20 genehmigte Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Erweiterung oder Verbesserung von Straßen der ehemaligen Gemeinde Pang vom 22. Oktober 1976 wird - soweit sie im Gebiet der Stadt Rosenheim gilt - aufgehoben; gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rosenheim zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 27. Oktober 1975 (ABl. S. 63) in der Fassung der dritten Änderung vom 16. Dezember 1981 (ABl. S. 157) in dem im Jahre 1978 in die Stadt Rosenheim eingegliederten Gebiet der ehemaligen Gemeinde Pang in Kraft.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.